

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Reißeck vom 14. Mai 2003, Zahl 713-KA/2003, mit der Gemäß § Kanalanschlussbeiträge ausgeschrieben werden. 13 der Allgemeinen 11 Gemeindeordnung, LGBI. Nr. 66/1998 und der §§ und 14 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBI. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBI. Nr. 13/2000 und des Gesetzes LGBI. Nr. 13/2002, wird verordnet

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung der Kanalisationsanlage wird ein Kanalanschlussbeitrag ausgeschrieben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den mit Verordnung des Gemeinderates vom 14. Mai 2003 festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Beitragssatz

Der Beitragssatz beträgt je Bewertungseinheit

€ 2.543,55.

§ 3

Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschlussbeitrages sind die Eigentümer des Gebäudes oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind für den Kanalanschluss mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel des Gemeindeamtes in Kraft.

Reißeck, am 14. Mai 2003

Der Bürgermeister:

Gerd Pichler

Angeschlagen am: 15.05.2003 Abgenommen am: 02.06.2003